



# Gemeinde Glan-Münchweiler

## Bebauungsplan „Galgenberg, Teil III“

### Fachbeitrag Naturschutz

Vorentwurf | 12.12.2025



STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

## Auftraggeber



Gemeinde Glan-Münchweiler  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

## Erstellt durch



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de  
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Dezember 2025

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	1
1.2. Beschreibung des Vorhabens .....	2
<b>2. Planerische Vorgaben und Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP) .....	4
2.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	4
2.4. Schutzgebiete und -objekte .....	5
2.5. Biotope .....	6
2.6. Kultur- und Sachgüter .....	8
<b>3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft .....</b>	<b>9</b>
3.1. Naturräumliche Gliederung.....	9
3.2. Boden .....	9
3.3. Wasser.....	10
3.4. Luft / Klima .....	10
3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung .....	11
3.6. Arten und Biotope .....	11
<b>4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft .....</b>	<b>16</b>
<b>5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespfllege.....</b>	<b>17</b>
5.1. Zielvorstellungen: Boden .....	17
5.2. Zielvorstellungen: Wasser .....	17
5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima .....	17
5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung.....	18
5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope .....	18
<b>6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft .....</b>	<b>19</b>
6.1. Eingriffsbilanzierung .....	19
6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG .....	19
6.3. Auswirkungen auf Boden .....	19
6.4. Auswirkungen auf Wasser.....	19
6.5. Auswirkungen auf Luft / Klima .....	19
6.6. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung .....	20
6.7. Auswirkungen auf Arten und Biotope .....	20
6.8. Wechselwirkungen .....	20
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich .....</b>	<b>21</b>
7.1. Landespflgerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich.....	21
7.2. Landespflgerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen .....	22
<b>8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>22</b>
<b>9. Zusammenfassende Darstellung .....</b>	<b>22</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>23</b>
10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen.....	23
10.2. Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen.....	24
10.3. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften.....	24
10.4. Referenzliste .....	24

## 1. Einleitung

### 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ist Teil der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Diese ist dem Landkreis Kusel zugehörig und wird gemäß Landesplanung als Grundzentrum ausgewiesen.

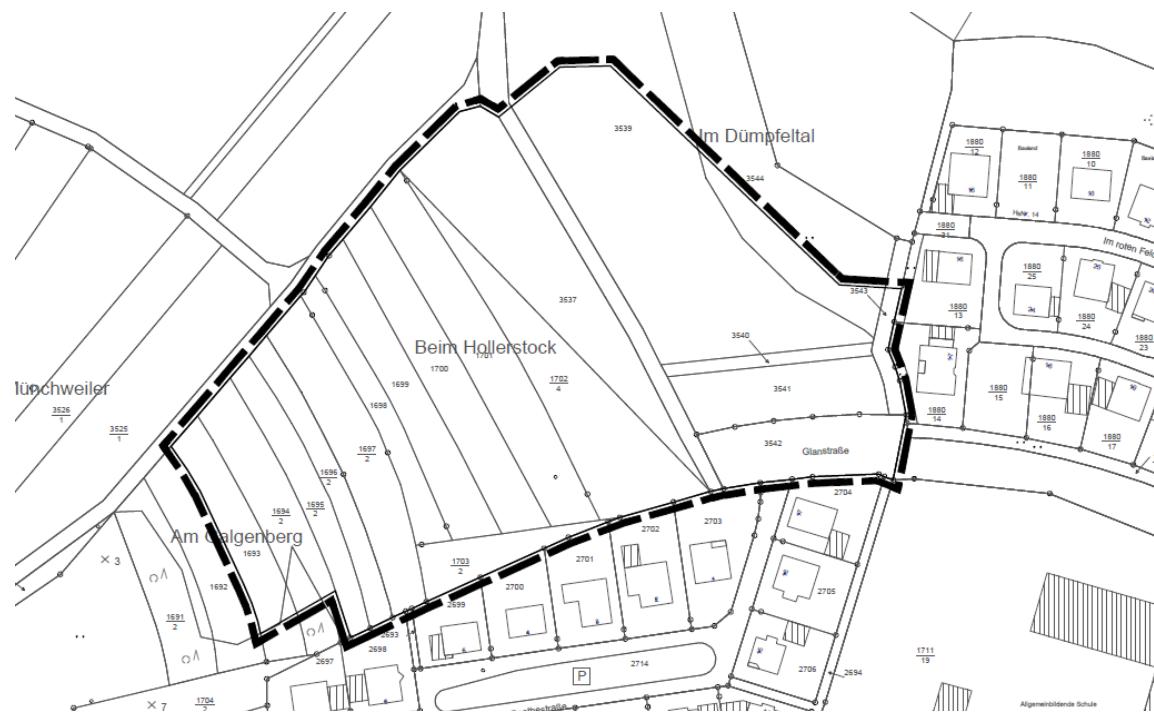
Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand und wird erschlossen durch die Glanstraße.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Glan-Münchweiler (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS RP DTK 25, WMS Liegenschaften RP 09/2025)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,4 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bei Aufstellungsbeschluss, 11/2024

## **1.2. Beschreibung des Vorhabens**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, die Flächen am nördlichen Ortsrand zu erschließen, städtebaulich zu entwickeln und so der Nachfrage nach Wohnraum im Ortsgemeindegebiet gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant. Weiterhin sieht der Entwurf die Ausweisung von Grünflächen sowie Verkehrsflächen vor.

## 2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Die Angaben sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Bau gesetzbuches (§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelt auswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

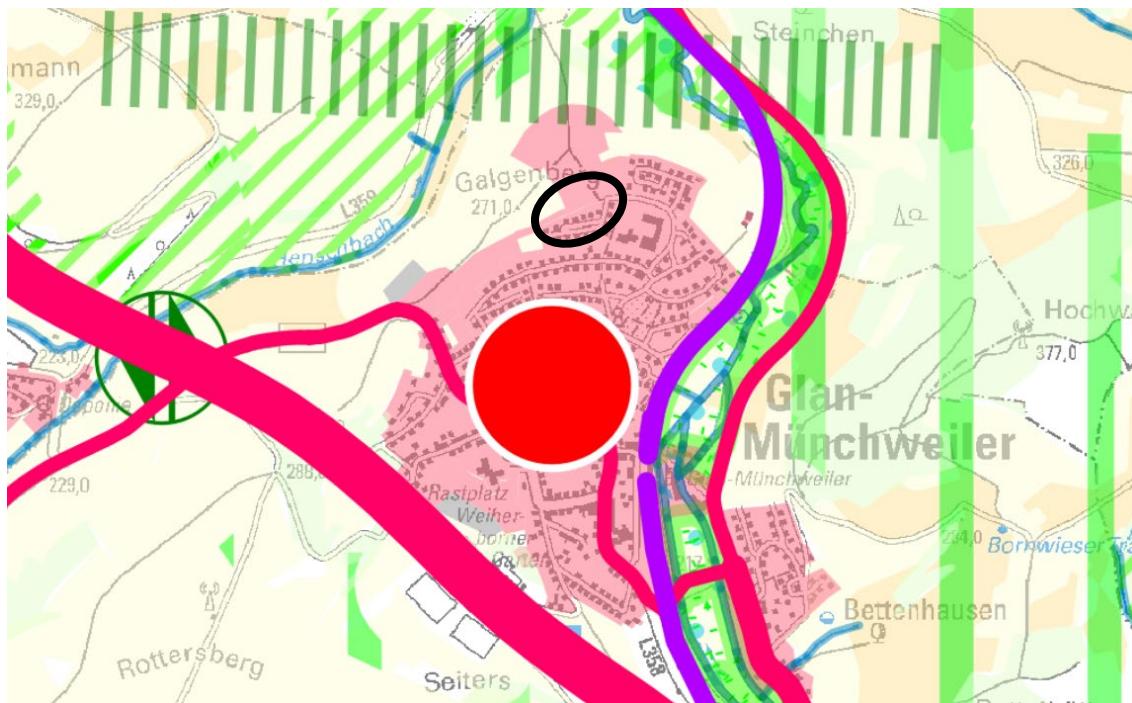
Der Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB).

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) erforderlich.

## 2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz weist das Plangebiet größtenteils als „Siedlungsfläche Wohnen“ und zu einem kleinen Teilbereich als „Sonstige Freiflächen“ aus (siehe nachfolgende Abbildung).

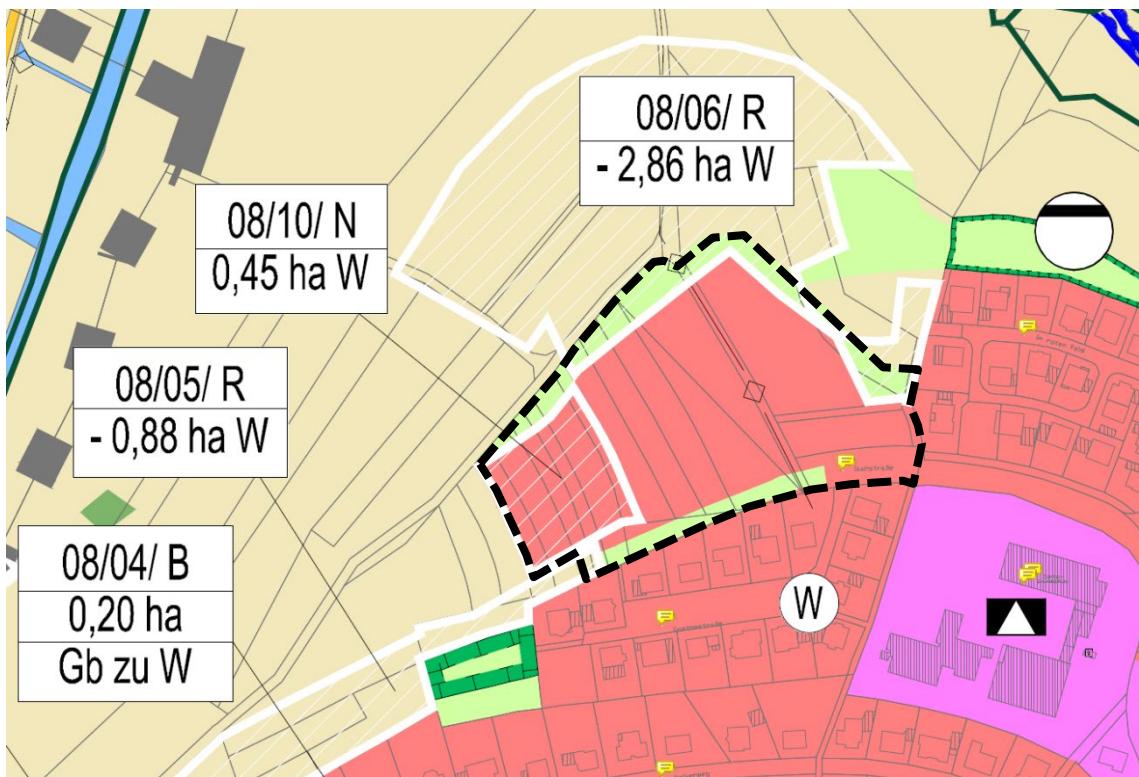
Ausweisungen von Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebieten bestehen nicht. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen stehen dem Planvorhaben somit keine Vorgaben des Regionalplans entgegen.



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV  
(Quelle: RIS RLP 10/2025)

## 2.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes-Glantal werden für das vorliegende Plangebiet Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen dargestellt. Die Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan sind mit den Festsetzungen im Bebauungsplan deckungsgleich. Der Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“ ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Genehmigungsfassung 05/2024 mit Überlagerung Geltungsbereich Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“

## 2.4. Schutzgebiete und -objekte

### 2.4.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.4.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Östlich des Plangebiet befindet sich in ca. 200 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Glantal“ (07-LSG-7336-013) (siehe nachfolgende Abbildung). Erhebliche

Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS Naturschutz RP, WMS RP DOP20, 09/2025)

#### 2.4.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

#### 2.5. Biotope

##### 2.5.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

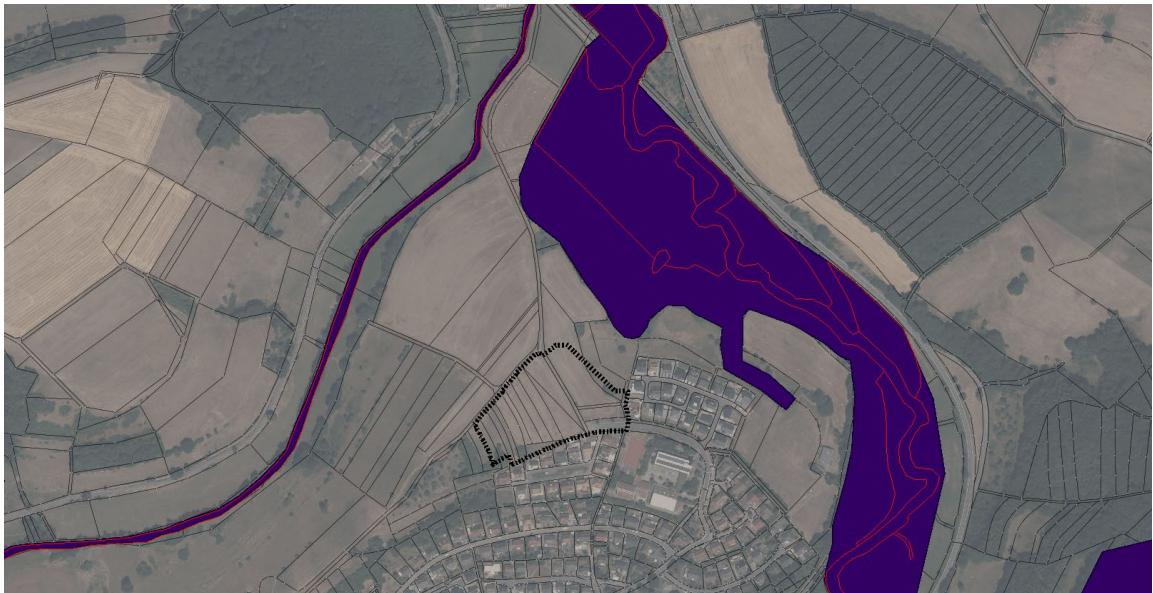
- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Es bestehen jedoch in der Umgebung mehrere Ausweisungen von **gesetzlich geschützten Biotopen**, darunter u.a.

- Nassbrachen zw. Glan-Münchweiler u. Rehweiler (BT-6510-0069-2009),
- Feuchtwiesen im Glantal S Rehweiler (BT-6510-0063-2009),

- Mittelgebirgsfluss „Glan zw. Glan-Münchweiler u. Rehweiler“ (BT-6510-0065-2009),
- Tieflandbach „Henschbach O Quirnbach“ (BT-6510-0061-2009),
- sowie **schützenswerten Biotopkomplexen** (siehe nachfolgende Abbildung), darunter u.a.
- Glantal zw. Glan-Münchweiler u. Rehweiler (BK-6510-0010-2009) und
- Henschbach u. Hänge O Autobahn bei Quirnbach (BK-6510-0008-2009).



Lage des Plangebiets (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) sowie schützenswerten Biotopkomplexen (violett gekennzeichnet) (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS Naturschutz RP, WMS DOP20, WMS Liegenschaften RP, 09/2025).

## 2.5.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

## 2.5.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Siedlungs- sowie Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen und Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).



Farbe	Bestand	Ziel
grün	Strauchbestände	biotoptypenverträgliche Nutzung
hellgrau	Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	biotoptypenverträgliche Nutzung
dunkelgrau	Siedlung	biotoptypenverträgliche Nutzung
gelb	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	biotoptypenverträgliche Nutzung

Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS VBS, 09/2025)

## 2.6. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete (Quelle: GDKE RLP) sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich eine unterirdische Fernmelde- und Wasserleitung sowie eine Richtfunkstrecke unterirdisch durch das Plangebiet.

### 3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

#### 3.1. Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Kuseler Bergland“ (193.3) innerhalb der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ (19) (Quelle: LANIS RLP).

*„Im Kuseler Bergland bewirkt der häufige Wechsel von widerstandsfähigen Gesteinen des Perm (Vulkangestein, Konglomerate) mit leicht verwitterbaren und erodierbaren Sandsteinen und Schiefertonen ein außerordentlich lebhaftes Relief. Bergrippen und –rücken mit engen Flussdurchbrüchen und steilen Wänden wechseln mit sanfteren Hängen, Hochflächenresten und Mulden. Es handelt sich um eine Mosaiklandschaft, in der sich Offenland sowohl entlang der Täler erstreckt als auch über Hänge und Kuppen reicht und damit die dort befindlichen Wälder in ein Netz einbindet. [...] Charakteristisch für die Landschaft sind die verbreiteten Streuobstbestände, die insbesondere die Hänge im Umfeld der Ortschaften prägen.“ (Quelle: LANIS RLP 11/2021).*

#### 3.2. Boden

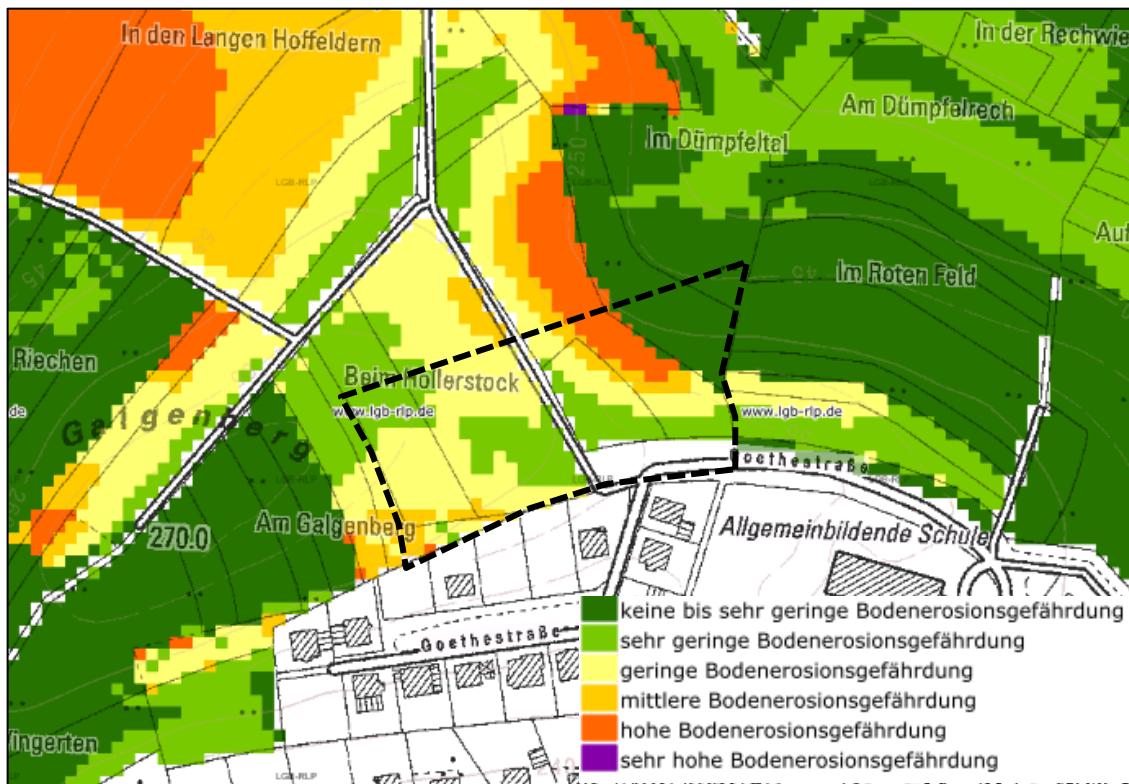
Das Gelände des Plangebietes fällt vom Südwesten nach Nordosten von ca 266 m ü. NHN zu ca. 243 m ü. NHN ab, sodass der tiefste Punkt im Nordosten des Plangebietes liegt (Quelle: LANIS RLP).

Bei dem geologischen Untergrund im Vorhabengebiet handelt es sich um eine Wechsellagerung aus vorwiegend grauem, teilweise auch rotem Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie vereinzelt Tuff, Kalkstein und Kohle aus der Unteren Glan-Subgruppe (Lauterecken-, Quirnbach-, Wahnwegen- und Remigiusberg-Formation).

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend). Es handelt sich um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und mittlerem Wasserspeicherungsvermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Im Plangebiet findet sich überwiegend sandiger Lehm und in einem kleinen Teilbereich im Osten Lehm als Bodenart. Das Ertragspotential wird als mittel angegeben.

Im Plangebiet liegt größtenteils eine sehr geringe bis geringe Bodenerosionsgefährdung vor. Für einen Teilbereich im Nordosten wird keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung angegeben. Teilbereiche des Plangebietes weisen jedoch eine mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung auf (siehe nachfolgende Abbildung)



Lage des Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) in der Karte der Bodenerosionsgefährdung (Quelle: Geoportal Boden RLP 11/2021).

Im Plangebiet finden sich keine natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

Es besteht derzeit keine Kenntnis über Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte, die eine bauliche Nutzung beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

### 3.3. Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegend Sedimente“ vor.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel und die bei 89 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als gering einzustufen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Glan, ein Gewässer II. Ordnung, verläuft ca. 285 m östlich des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen (siehe Ausführungen Kapitel 2.5.3.).

(Quelle: Geoportal Wasser RLP).

### 3.4. Luft / Klima

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende und siedlungsklimatisch wirksame Freifläche dar. Die wenigen Gehölze im Plangebiet spielen eine eher untergeordnete Rolle als Staub- und Schadstoffbinder sowie Schattenspender.

### **3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung**

Das Plangebiet stellt sich als Offenlandfläche in Ortsrandlage dar. Die in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets befindlichen Gehölz- und Waldbestände führen zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der nur wenig vorhandenen Gehölzstrukturen als strukturarm einzustufen. Östlich und südlich grenzt die bestehende Ortsbebauung an das Plangebiet an. Es ergeben sich Blickbeziehungen in das Henschbachtal im Norden und auf die Waldgebiete Hochwald und Steinchen im Osten. Im Süden des Plangebiets befindet sich eine Parkbank mit Blick in das Plangebiet.

Im Plangebiet und dessen Umgebung bestehen keine ausgewiesenen Wanderwege. Es führen Feldwege durch das Plangebiet, die von den angrenzenden Bewohnern zum Spazierengehen und Gassi gehen mit Hunden genutzt werden. Das Plangebiet ist für die örtliche Naherholung von Bedeutung. Insgesamt ist das Landschaftsbild im Plangebiet aufgrund seiner Eigenart (kaum natürliche Elemente), Vielfalt (aufgrund der intensiven Nutzung) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als eher gering zu bewerten.

### **3.6. Arten und Biotope**

#### **3.6.1. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)**

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpNV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflgerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würden sich im Bereich des Plangebiets ein mäßig trockener Hansimsen-Buchenwald u.a. (BAm) und ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BA) einstellen (Quelle: HpNV).

#### **3.6.2. Biotoptypen / Realnutzung**

Zur Beurteilung der Bestandssituation wurden Kartierungen vor Ort durchgeführt sowie Luftbilder ausgewertet.

Der Großteil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker sowie Grünlandnutzung). Des Weiteren findet sich ein Einzelbaum (*Prunus spec.*), mehrere Feldgehölze sowie eine Baumreihe im Plangebiet. Zudem quert ein unbefestigter Feldweg das Plangebiet.



Biototypenplan für den Bereich des Plangebiets (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS DOP20, 09/2025)

### 3.6.3. Flora / Fauna

Bei einer artenschutzrechtlichen Einschätzung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotoptstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen auch verfügbare Informationen aus einschlägigen Fachinformationssystemen berücksichtigt.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte - unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - nicht auszuschließen sind, wird eine vertiefende Prüfung der Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) erforderlich.

Als zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).**

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG lauten wie folgt:

*Es ist verboten,*

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [ liegt ] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [ liegt ] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3.6.3.1 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern wurde eine **artenschutzrechtliche Voreinschätzung** auf der Grundlage vorhandener Biotoptstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen im August 2022 und März 2025, als auch verfügbarer Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse, LANIS RLP, Artdatenportal) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Voreinschätzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

*„Aufgrund fehlender geeigneter Biotoptstrukturen innerhalb des Plangebiets sind von dem Vorhaben keine Populationen planungsrelevanter Arten der Artengruppen Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) betroffen. Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutsame Lebensraumalternative dar. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.“*

*Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch kann das Vorhabengebiet nach der Umsetzung der Planung wieder als Jagdhabitat genutzt werden und die zukünftigen Hausgärten bieten ein gewisses Nahrungsangebot. Nahrungs- und Jagdhabitale unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.“*

*Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf Höhlenbäume als potentielle Quartierstätten für Fledermäuse im Eingriffsbereich gefunden werden. Spalten, die als Sommerquartiere genutzt werden könnten, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist bei Rodung der Gehölze auf die gesetzlichen Vorgaben zu Rodungszeiten zu achten.*

*Insgesamt ist im landschaftlichen Zusammenhang keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge der Planung kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.*

*Die Eignung des Vorhabengebiets für bodenbrütende Vogelarten ist gegeben, auch wenn es aufgrund der suboptimalen Ausprägung des Raumes (Kulisseneffekt, Störungen bedingt durch die Ortsrandlage) eher als unwahrscheinlich zu bewerten ist. Weiter stellen die Gehölze geeignete Brutstätten für Vogelarten dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass speziell der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum darstellt, da im landschaftlichen Zusammenhang ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden sind.*

*Auf Basis dieser Datengrundlage und den Erkenntnissen anderer Studien können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.*

*Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Sofern diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden selbst im Falle des Vorkommens streng geschützter Vogelarten durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestand) ausgelöst.*

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
V2 (Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung)	<p>Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.</p> <p>Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.</p> <p>Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen, um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen</p>

	<p><i>vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.</i></p> <p><i>Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäfts sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flatterband versehen werden.</i></p>
V3 <i>(Abstandsflächen zur freien Landschaft)</i>	<p><i>Vor allem im Hinblick auf ein potentielles Vorkommen bodenbrütender Arten (u.a. Feldlerche) ist zwischen Bebauung und freier Landschaft eine Art Pufferfläche, vorzugsweise als Grünland- und / oder Blühfläche, zu schaffen.“</i></p>

#### 4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotyps (Natürlichkeitgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- **Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung**

Nicht vorhanden

- **Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung**

Feldgehölz im Randbereich

- **Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung**

unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünlandfläche (u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet, Teillebensraum), Straßenbegleitgrün, Einzelbäume entlang der Straße

- **Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung**

Versiegelte Bereiche (Straßenverkehrsfläche)

## 5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

### 5.1. Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a(2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen“ (§ 202 BauGB)

**Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

### 5.2. Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1(3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

**Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhalteflächen
- Dachbegrünung als zusätzlicher Retentionsraum
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.

### 5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaus tauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).

- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“
- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

#### **Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik- / Solarmodulen
- Fassadenbegrünung

### **5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung**

#### Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

#### **Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Durchgrünung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Gelungsbereichs (Begrünung privater Grundstücke, Begrünung des öffentlichen Raums)
- Ortsrandeingrünung im Norden des Plangebiets

### **5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope**

#### Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

#### **Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Gestaltung der Freiflächen nach Kriterien des Arten- und Biotopschutzes durch Pflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze bzw. durch Biotopanreicherung
- Unbedingt erforderliche Rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Neupflanzungen
- Ausbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Schaffung von Blühflächen

## 6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

### 6.1. Eingriffsbilanzierung

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### 6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

#### Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.

### 6.3. Auswirkungen auf Boden

Die Erschließung und Bebauung des Gebietes führt zu einer Neuversiegelung vormals unversiegelter Freiflächen.

Dies hat den Verlust und die Überformung von biologisch aktiver Bodenfläche und seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie dem Verlust als Vegetationsstandort und Lebensraum zur Folge.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### 6.4. Auswirkungen auf Wasser

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zu dem Verlust von Versickerungsfläche und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### 6.5. Auswirkungen auf Luft / Klima

Durch das Vorhaben gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Das Gebiet heizt sich durch die Bebauung und Versiegelung schnell auf.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6.6. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung**

Die Bebauung dringt in die freie Landschaft vor. Aufgrund der Topographie und der somit ortszugewandten Bebauung sind die Auswirkungen -auch unter Berücksichtigung entsprechender Eingrünungsmaßnahmen als nicht erheblich zu werten.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6.7. Auswirkungen auf Arten und Biotope**

Das Planvorhaben führt zum Verlust von Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung getroffenen Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6.8. Wechselwirkungen**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

### 7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

#### 7.1.1. Maßnahme M1 - Straßenbegleitgrün

Die in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichnete Fläche ist weiterhin als Grünfläche zu erhalten und zu pflegen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind ebenfalls mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

#### 7.1.2. Maßnahme M2 - Eingrünung des Plangebiets

Die in der Planzeichnung mit **M2a**, **M2b** und **M2c** gekennzeichneten Flächen sind wie folgt zu entwickeln:

##### ▪ M2a

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2a ist eine dreireihige Heckenstrukturen aus standortgerechten und heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Beidseits der Heckenstruktur sind mindestens 3 m breite Saumbereiche von Gehölzbeplanzung freizuhalten und mit einer autochthonen Saatgutmischung einzusäen. Die Saumbereiche dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche verwendet werden.

Die Herstellung eines Fußwegs zwischen der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen Fläche und dem südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstück 2693 der Flur 0 ist zulässig. Der Fußweg ist mit wasser durchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasser durchlässig herzustellen.

##### ▪ M2b und M2c

Innerhalb der Maßnahmenflächen M2b und M2c sind drei- bis fünfreihige Heckenstrukturen aus standortgerechten und heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Zur freien Landschaft hin ist ein mindestens 3 m breiter Saumbereich von Gehölzbeplanzung freizuhalten und mit einer autochthonen Saatgutmischung einzusäen.

Für alle Bereiche werden zudem folgende Festsetzungen getroffen:

Vorhandene Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und in das Gesamtkonzept zu integrieren.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

#### 7.1.3. Maßnahme M3 - Begrünung und Entwicklung der Baugrundstücke im Sinne des Natur-, Arten- und Klimaschutzes

##### ▪ Begrünung der Grundstücke

- Als Mindestbepflanzung ist im Allgemeinen Wohngebiet je angefangene 200 m<sup>2</sup> ein Laub- / Obstbaum-Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, zu mindestens 20% mit standortgerechten und heimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu bepflanzen.

#### ▪ **Wasserdurchlässige Beläge**

Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

#### ▪ **Ausschluss sog. „Schottergärten“**

Vorgärten dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche verwendet werden. Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen. Als Vorgärten gilt die Fläche zwischen der vorderen Baugrenze und der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche.

*Hinweis: Die Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen wird dringend empfohlen.*

#### **7.1.4. Maßnahme M4 - Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 12° Neigung) von Haupt- und Nebengebäuden sind zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist in diesem Zusammenhang mit einer Substratschicht von min. 10 cm anzulegen. Die Begrünung hat durch Ansaat oder Bepflanzung gemäß Pflanzliste (siehe Anhang) zu erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

#### **7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen**

*Wird -falls erforderlich- im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **9. Zusammenfassende Darstellung**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 10. Anhang

### 10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4<sup>1</sup> (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)	Obstbäume
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sehr stark wachsende Bäume 4,00 m</li><li>▪ Stark wachsende Bäume 2,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Bäume 1,50 m</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Walnuss sämlinge 4,00 m*</li><li>▪ Kernobst, stark wachsend 2,00 m</li><li>▪ Kernobst, schwach wachsend 1,50 m</li></ul>
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)	Beerenobststräucher
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stark wachsende Sträucher 1,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Sträucher 0,50 m</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Brombeersträucher 1,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m</li></ul>
Hecken	
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe</li><li>▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe</li><li>▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe</li><li>▪ Hecken über 2,00 m Höhe</li></ul>	<p>0,25 m 0,50 m 0,75 m einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m</p>

<sup>1</sup> Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

\*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

### **Pflanzliste Dachbegrünung**

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser- / Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **10.2. Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **10.3. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften**

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de)).

## **10.4. Referenzliste**

### **10.4.1. Gesetze**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305) geändert worden ist

- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

#### 10.4.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RIS RLP** - Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz unter  
<https://extern.ris.rlp.de/>, abgerufen 10/2025
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern, 04/2025

#### 10.4.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter  
[http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen 10/2025
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter  
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 10/2025
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter  
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 10/2025
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 10/2025
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/),  
abgerufen 10/2025
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 10/2025